



Opferstützende Handlungsmöglichkeiten im Vermittlungsprozess

Handreichung für Vermittler/innen
im Täter-Opfer-Ausgleich

 *camino*

Opferstützende Handlungsmöglichkeiten im Vermittlungsprozess

**Handreichung für Vermittler/innen
im Täter-Opfer-Ausgleich**

Gabriele Bindel-Kögel/Kari-Maria Karliczek

Berlin 2013



Gefördert durch die Europäische Union im Rahmen des Programms Criminal Justice

Impressum

Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung
im sozialen Bereich gGmbH
Scharnhorststraße 5
10115 Berlin
Telefon (030) 786 29 84
Fax (030) 785 00 91
mail@camino-werkstatt.de
www.camino-werkstatt.de

Inhalt

Einleitung	5
Für welche Fälle gilt die Handreichung?	5
Wie ist die Handreichung aufgebaut?	6
Basiswissen kurz gefasst: Viktimisierung, Copingprozesse und Tatsituationen	7
Basiswissen zu den Prozessen der Viktimisierung	7
Basiswissen zu Tatsituationen und Copingprozessen	8
Beauftragung eines TOA – förderliche Akteninformationen herausfiltern	12
Was steht an?	12
Gut zu wissen!	12
Die Kontaktaufnahme förderlich gestalten	16
Was steht an?	16
Gut zu wissen!	16
Informations- und Vorgespräch – was ist förderlich?	20
Was steht an?	20
Gut zu wissen!	20
Das Ausgleichsgespräch förderlich gestalten	25
Was steht an?	25
Gut zu wissen!	25
Literatur	31

Einleitung

Ziel der Handreichung ist die Erhöhung der Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs für die teilnehmenden Geschädigten, indem Vermittler/innen Anregungen zur Förderung von Bewältigungsprozessen der Opfer und Hinweise auf mögliche Stolpersteine bei der Unterstützung adäquater Bewältigungsstrategien der Geschädigten erhalten. Basis hierfür ist ein theoretisches Konzept, das die Entstehung und Veränderung bestimmter Bewältigungsstrategien als Coping beschreibt.

Die Handreichung basiert auf den Ergebnissen des von der Europäischen Union im Rahmen des Programms „Criminal Justice“ geförderten Forschungsprojektes „Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument“, das sich auf umfangreiches Interviewmaterial aus Deutschland und Österreich bezieht. Insgesamt wurden 91 Interviews mit Geschädigten und Vermittler/innen geführt. Deren Verhalten im Ausgleichsgespräch und die Interaktion zwischen Geschädigten und Beschuldigten wurden in 34 teilnehmenden Beobachtungen erfasst. Damit liegt der Handreichung ein großer Fundus an wertvollem Expertenwissen sowohl der Geschädigten über die Wirkung und Bewältigung ihrer Viktimisierung als auch der Vermittler/innen über deren Vorgehensweisen zur Bestärkung guter Copingstrategien der Opfer zugrunde. Für die Untersuchung wurden vor allem Opfer von Gewaltdelikten ausgewählt, weil hier besondere Bewältigungsanforderungen bestehen können. Die Möglichkeit, dass sich Täter/in und Opfer im Alltag wieder begegnen, war in etwa der Hälfte der Fälle gegeben.

Für welche Fälle gilt die Handreichung?

Die Handreichung gilt für Fälle, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich mit einem persönlichen Ausgleichsgespräch der Parteien in dem klassischen Setting Täter-Opfer-Vermittler/in stattfindet.

Entsprechend des Untersuchungssamples gibt die Handreichung insbesondere Hinweise für Fälle denen ein Gewaltdelikt zugrunde lag, liefert aber auch Hinweise für Fälle, in denen die Opfer aufgrund anderer Gegebenheiten emotional betroffen sind.

Ausgenommen bei der Handreichung sind dagegen Fälle von Gewaltdelikten innerhalb der Familie und unter (Ehe-)Paaren, da hier die besondere Beziehung zwischen den Tatbeteiligten ein noch anderes Vorgehen erfordert.

Wie ist die Handreichung aufgebaut?

Nach einer Einführung zum Basiswissen „Viktimisierung, Copingprozesse und Tatsituationen“, auf das in den weiteren Ausführungen Bezug genommen wird, folgt der Aufbau der Handreichung der zeitlich-inhaltlichen Logik des TOA-Verfahrens von der Beauftragung, meist durch die Amts- oder Staatsanwaltschaft, über Kontaktaufnahme und vorbereitende Gespräche bis hin zur Durchführung und dem Abschluss des Ausgleichsgesprächs.

Basiswissen kurz gefasst: Viktimisierung, Copingprozesse und Tatsituationen

Die Opferwerdung durch eine strafbare Handlung und deren mögliche Folgen für die Geschädigten werden in der Kriminologie als primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung umfassend beschrieben. Während Viktimisierung die unmittelbaren und mittelbaren Folgen einer Straftat beschreibt, verweist der Copingbegriff auf die Art der Bewältigung dieser Folgen (ausführlich in den folgenden Abschnitten beschrieben).

Sowohl das Wissen um Viktimisierungs- als auch um Copingprozesse kann Vermittler/innen im TOA helfen, in diese Prozesse der individuellen Verarbeitung einer Opferwerdung einzugreifen, Copingstrategien zu erkennen und aufzugreifen und diese positiv zu verstärken. Werden darüber hinaus opferstützende Strukturen bewusst geschaffen oder wird deren Wirkung erkannt und gezielt eingesetzt, kann dies den Copingprozess noch weiter befördern.

Basiswissen zu den Prozessen der Viktimisierung

Primäre Viktimisierung bezieht sich auf das Erleben einer Straftat. Auch Straftaten, deren Folgen von Außen betrachtet zunächst als nicht sehr erheblich erscheinen, können eine starke Viktimisierung auslösen, d.h. die Geschädigten fühlen sich in hohem Maße schutzlos, hilflos, ohnmächtig und ausgeliefert. Dies gilt insbesondere für Opfer von Gewaltdelikten (Kilching 1995, 155ff.). Im Einzelfall ist die Annahme „je schwerwiegender die Straftat, desto intensiver die Viktimisierung“ zwar plausibel, jedoch immer nochmals zu prüfen, und zwar durch direkte Nachfrage bei den Opfern.

Eine sekundäre Viktimisierung entsteht durch unangemessenes bzw. unsensibles Verhalten von Institutionen und Personen nach dem Tatgeschehen. Unfreundlichkeit, scheinbares Desinteresse, Unverständnis, Verharmlosen, aber auch Dramatisieren und übertriebene Ängstlichkeit, Außer-Acht-Lassen der individuellen Bedürfnisse der Opfer nach Information, Begleitung und Schutz sowie die Zuschreibung von Mitschuld am Geschehen führen dazu, dass sich die Opfer erneut hilflos einer Situation ausgeliefert fühlen. Auch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs besteht die Gefahr der sekundären Viktimisierung der Geschädigten (s. Punkt Ausgleichsgespräch).

Eine tertiäre Viktimisierung beschreibt die Übernahme des Opferstatus in das eigene Selbstbild (vgl. Sautner 2010, 27), d.h. auf psychische Befindlichkeiten und die Interpretation der Umwelt. Eine tertiäre Viktimisierung ist die Folge von intrapersonellen Prozessen, die durch die primäre, die sekundäre Viktimisierung oder aber durch die Kombination von beiden beeinflusst werden. Sie kann beispielsweise dazu führen, dass Opfer ihre individuellen Fähigkeiten, auf Gefährdungen zu reagieren, als gering einschätzen und fortan vermeintlich gefährliche Situationen meiden. Über einen sozialen Rückzug hinaus können sich aber auch

psychische Beeinträchtigungen bis hin zu klinischen Krankheitsbildern, wie z.B. Angststörungen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen, entwickeln (Lamnek 2008, 259).

Basiswissen zu Tatsituationen und Copingprozessen

Einen Einfluss auf das Erleben der Viktimisierung haben neben den individuell und sozial geprägten Besonderheiten des jeweiligen Opfers der Tatablauf, das Auftreten der Täter/innen, die Darstellung des Machtverhältnisses zwischen Täter/in und Opfer und die optionalen Handlungsmöglichkeiten, die dem Opfer in der Tatsituation zur Verfügung standen bzw. von ihm nutzbar gemacht werden konnten, um die Tat und das Machtgefälle in seinem Sinne zu beeinflussen. Die hier gemachten Erfahrungen fließen in die Bewertung zukünftiger Situationen als Bedrohung sowie in die Bewertung der eigenen Handlungsfähigkeit in einer als unangenehm erlebten Situation ein und beeinflussen das Handeln der Akteure. Diesen Vorgang nennt man Coping. Geschädigte werden Strategien entwickeln, von denen sie sich erhoffen, zukünftig eine solche oder vergleichbare Situation abwenden bzw. ihr begegnen zu können.

Je höher die Differenz zwischen den als verfügbar wahrgenommenen und den als erforderlich erachteten Handlungsmöglichkeiten während des Tatgeschehens ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer seine Möglichkeiten zur Bewältigung von zukünftigen unangenehmen und als gefährlich erachteten Situationen als unzureichend bewertet. In der Folge werden bestimmte Situationen gemieden, vermeintlich gefährliche Orte nicht mehr aufgesucht und Verhaltensweisen geändert – was letztendlich zu einer kontinuierlichen Beeinträchtigung des Alltags beiträgt und die Lebensqualität senkt. Durch die Ermöglichung kognitiver Erfahrungen, beispielsweise durch ein (Neu-)Erleben von Handlungsfähigkeit, kann man dazu beitragen, dass Opfer einer Straftat anstatt solcher einschränkender Copingstrategien angemessene Strategien entwickeln.

Im Einzelnen geht es um die Veränderung der Bewertung eines Problems, hier der Stresssituation der Viktimisierung in ihrer Wirkung auf eine künftige Bedrohung. Eine veränderte Bewertung wirkt auch auf die Möglichkeit der Regulierung von Emotionen bezüglich einer Stresssituation (*emotionales Coping*). Gefühle der Wut, Angst oder Unsicherheit werden in Folge einer kognitiven Verarbeitung des Tatgeschehens reduziert, z.B. durch Anerkennung des geschehenen Unrechts und Verantwortungsübernahme durch den Beschuldigten. Die veränderte Bewertung hat auch Wirkungen auf die Änderungen des Verhaltens in Bezug auf zukünftig mögliche Stresssituationen (*instrumentelles Coping*).

Bereits in der Tatsituation wendet ein Opfer Copingstrategien an (*akutes Coping*), die in seinem Verhalten sichtbar werden, die sich aber aufgrund der Eindeutigkeit des Machtgefälles zwischen Täter/in und Opfer als unzureichend erweisen. Nach einer Viktimisierung entwickeln die Opfer unterschiedliche Strategien, um mit den Folgen umzugehen (*perpetuie-*

rendes Coping). So suchen sich manche Opfer gezielt Unterstützung, während andere sich eher zurückziehen. Diese Copingstrategien können *funktional* sein, also sinnvolle Handlungsoptionen ermöglichen, oder aber *dysfunktional*, wenn sie die Lebensqualität des Opfers einschränken. Das Durchlaufen eines Täter-Opfer-Ausgleichs ermöglicht die Neubewertung der Tatsituation, der zukünftigen Gefährdung sowie der eigenen Handlungsfähigkeit und setzt damit die Basis für die Entwicklung neuer Copingstrategien (*mediationsbedingtes Coping*).

Je aktiver sich die Opfer bereits im Anschluss an das Tatgeschehen um die Bewältigung der Tat bemühen und sich hierzu auch Unterstützung suchen, desto erfolgreicher sind ihre Copingstrategien oft auch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Das Wissen über die nach der Straftat gelaufenen Copingprozesse der Geschädigten ermöglicht es, diese aufzugreifen und daran anzuknüpfen.

Tatsituation, Copingstrategien und Andockmöglichkeiten für den TOA

Das Tatgeschehen hat erheblichen Einfluss auf die Intensität der Opferwerdung und die zur Verfügung stehenden Copingstrategien. Es prägt auch die perpetuierenden Copingstrategien und die Interessen und Erwartungen der Opfer an den TOA. Dabei lassen sich vier Tatsituationen unterscheiden, die den Vermittler/innen in den verschiedenen Phasen des TOA Handlungsorientierung geben können.

Provozierte Tatsituation

Das Opfer ist aktiv an der Entstehung der Tatsituation beteiligt, z.B. mündet eine gegenseitige Provokation in einem tätlichen Angriff auf das Opfer. Opfer sind sich über ihre Beteiligung an der Tatsituation bewusst und wissen in der Regel auch, wie sie hätte vermieden werden können. Hier sind nur wenige negative Einflüsse auf die nachfolgend entwickelten Copingstrategien feststellbar. Schädigungen werden zumeist „sportlich“ genommen. Opfer können sich das Tatgeschehen als Folge eines Konfliktes erklären. Schwelt der Konflikt weiter, ist der Gedanke an die Wiederbegegnung mit dem/der Täter/in unangenehm oder von Ängsten begleitet. Dann steigt das Interesse an Konfliktklärung und Befriedung.

Fallbeispiel: Der spätere Geschädigte fährt nach einer Feier angetrunken mit dem Zug nach Hause. Im Zug beginnt er mit einem Mitreisenden einen Wortwechsel, den er selbst zunehmend aggressiver führt. Der Geschädigte beschreibt den Verlauf folgendermaßen: „Na ja, der hat mir dann ein paar auf die Nase gehauen, der hat mir das Nasenbein gebrochen.“ Die relativ schweren Verletzungen (Nasenbeinbruch, zwei Platzwunden und ein blaues Auge) werden lapidar mit „Gut getroffen... Die Weihnachtsfotos wurden dann nicht so toll“ kommentiert.

Advokatorische Tatsituation

Das Opfer greift in einen fremden Konflikt ein, versucht, einen Streit zu schlichten. Die beabsichtigte Konfliktschlichtung zieht einen Angriff nach sich. Die emotionale Betroffenheit – eine Art Empörung – ist hier besonders hoch. Der/die Täter/in erscheint als unberechenbar, da er/sie offensichtlich „blind“ zuschlägt und Schäden Unbeteiligter in Kauf nimmt. Es kommt zu einer Enttäuschung kognitiv geprägter Erwartungen, eine gute Absicht wurde ignoriert bzw. noch bestraft. Solche Opfer haben oft ein hohes Strafbedürfnis und stehen einem Vermittlungsverfahren eher skeptisch gegenüber. Darüber hinaus äußern sie häufig Ängste, weil der/die Beschuldigte ihnen als nicht berechenbar erscheint. Sie fühlen sich in der Regel nicht ausreichend in ihrer besonderen Rolle als Schlichter/in und Verteidiger/in anerkannt.

Fallbeispiel: Auf einem Straßenfest gerät die Freundin des Opfers in einen Streit mit einem jungen Mann, den sie vehement und unter Einsatz persönlicher Beleidigungen führt. Der Streit droht zu eskalieren. Der Geschädigte, ein Polizeischüler, stellt sich mit ausgebreiteten Armen zwischen beide, in der Absicht seine Freundin zu schützen, aber auch um deren Beleidigungen ein Ende zu setzen. Er wird vom Täter durch mehrere Schläge mit der Faust niedergeschlagen. Bereits beim ersten Schlag ist er so schockiert, dass er nicht in der Lage ist, sich vor weiteren Schlägen zu schützen. *„Aber zu diesem Zeitpunkt, da ging es irgendwie gar nicht, also ich hab es gar nicht realisiert... Ja und dann ist auch alles voller Blut gewesen... Ja. Ich war einfach mit der Situation dann überfordert in dem Moment.“*

Tatsituation als Überraschungsangriff

Das Opfer rechnet nicht mit einem tätlichen Angriff, die Situation ist nicht erwartbar, d.h. auch: kognitiv nicht einschätzbar. Das Opfer kann in seinen Reaktionen meist nur improvisieren, die Gefahr kaum abwehren. Hier kann es sich um einen spontanen Angriff handeln oder aber auch um ein Raubdelikt. Für die Geschädigten einer solchen Tatsituation wird vermeintlich sicheres Alltagshandeln von nun an mit Unsicherheit belegt. Darüber hinaus empfinden sie oft eine Unsicherheit, die auf verschiedene Handlungsbereiche wirkt und daraus resultiert, dass sie in der Tatsituation nicht, geschweige denn wirkungsvoll agieren konnten. Es ergeben sich also neben den Ängsten vor den Täter/innen häufig zusätzlich diffuse Ängste.

Fallbeispiel: Der Geschädigte, der mit Freunden von einer Geburtstagsfeier kommt, wird vom Täter auf der Strasse nach einer Zigarette gefragt. Weil er keine hat, schlägt der Täter auf ihn ein, bis er bewusstlos ist. Alles geht so schnell, dass niemand eingreifen kann. *„Ja, das kam aus dem Nichts. Also die Faust hab ich noch gesehen und dann erst mal nichts mehr, gar nichts mehr. Dann war alles schwarz.“*

Fallbeispiel: Die Geschädigte betreibt einen Kiosk in einer norddeutschen Kleinstadt. An einem Morgen kommt erst ein junger Mann rein, dann ein zweiter, dann ein drit-

ter. Der springt über die Theke, „packte mich und schmiss mich zu Boden und schlug mindestens 50 Mal auf mich ein! So dass ich mich nicht wehren konnte und keinen Einblick in den Laden hatte. Und ich hab nur geschrien und dann kam noch der andere rein, der räumte die Zigaretten aus.“

Tatsituation ohne direkten Kontakt

Das Opfer hat in der Schädigungssituation keinen direkten Kontakt zum/zur Beschuldigten. Auch hier kommt die Tatsituation überraschend, wegen des fehlenden Gegenübers fällt es dem Opfer schwer, den Angriff einzuschätzen. Es gibt auch keine Möglichkeit, den Übergriff unmittelbar abzuwehren. Für die Geschädigten ist das in hohem Maße verunsichernd, sie zweifeln oft noch nachträglich an der eigenen Wahrnehmung. Darüber hinaus empfinden sie – wie die Opfer eines Überraschungsangriffs – eine Unsicherheit, die auf verschiedene Handlungsbereiche wirkt und daraus resultiert, dass sie in der Tatsituation so gut wie keine Anhaltspunkte bezüglich des/der Beschuldigten hatten, um eine Einschätzung treffen und wirkungsvoll agieren zu können.

Fallbeispiel: Nach einer Auseinandersetzung am Arbeitsplatz manipulieren die Täter das Fahrrad des Opfers, welches dadurch später stürzt und sich so schwer verletzt, dass es zu einer Berufsunfähigkeit kommt. Die Geschädigte ist sich zunächst unsicher, ob sie überhaupt Strafanzeige stellen soll. Obwohl die Geschädigte vermutet, wer die Manipulation vorgenommen hat, entscheidet sie sich eine Strafanzeige gegen Unbekannt aufzugeben: „... ich kann doch nicht einfach irgendjemanden beschuldigen. Und erst mal hab ich ja auch gedacht, ich spinne. Ich hab gedacht, vielleicht bilde ich mir das auch ein. Ich hab am nächsten Tag dann die Anzeige gemacht und hab gesagt, die denken doch bestimmt, ich spinne oder was, ich konnte es ja auch nicht beweisen.“

Fallbeispiel: Das Opfer wird auf der Autobahn von München nach Straßburg von einem anderen Autofahrer über eine längere Zeit durch permanentes Auffahren, Überholen und anschließendes Abbremsen bedrängt. Die Geschädigte hat Todesangst, andere Autofahrer verständigen die Polizei. „Ich hatte auch Schweißhände am Lenkrad, hab immer gedacht, das kann doch wohl nicht wahr sein! Wenn du hier eine falsche Bewegung machst ... Die Autobahn ist voll. Du katapultierst hier noch jemanden anderen mit in den Straßengraben. ... Und ich hatte richtig Angst, der fährt mir jeden Moment rein. Wie im schlechten Film.“

Beauftragung eines TOA – förderliche Akteninformationen herausfiltern

Was steht an?

In der Regel erhalten die Vermittler/innen die Akten eines zugewiesenen Falles von der Amts- oder Staatsanwaltschaft. In dieser Phase steht die Prüfung der Fallgeeignetheit an. Daneben stellt sich die Frage, welche Akteninformationen hilfreich für die weitere Planung und Durchführung des TOA sind und wie sie für die Unterstützung von Copingstrategien der Geschädigten genutzt werden können.

Stolperstein: Die Bewertung der opferbezogenen Akteninformationen durch die Vermittler/innen kann immer nur vorläufig sein, weil die Akteninhalte von Polizei und Justiz erstellt sind. Die Opfersicht auf das Tatgeschehen und dessen Wirkung findet sich nicht in den Akten. Opfer können als Expert/innen ihrer Viktimisierung und der daraus resultierenden Copingstrategien angesehen werden.

Was tun? Die opferbezogenen Akteninformationen müssen grundsätzlich im Kontakt mit dem Opfer von diesem bestätigt, korrigiert und ergänzt werden.

Die endgültige Entscheidung, ob ein TOA durchgeführt werden sollte, findet in der Phase der Kontaktaufnahme mit dem/der Beschuldigten und dem Opfer statt, weil das Aktenwissen nicht ausreicht, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, und die Opfer als Subjekte des Verfahrens erheblich an der Entscheidung beteiligt werden sollen.

Gut zu wissen!

Welche Informationen aus den Akten liefern erste wichtige Hinweise auf spezifische Bedürfnisse und Interessen der involvierten Opfer?

Das Datum der Straftat als wichtige Akteninformation: Es ist günstig zu wissen, wie viel Zeit seit der Straftat verstrichen ist und welche Bedeutung dies für die Geschädigten haben kann.

Eine möglichst frühzeitige Ansprache ist günstig für Opfer, weil sie sich kurz nach der Viktimisierung noch in der Phase der Bewältigung der Tatsituation befinden (perpetuierendes Coping). Mit dem Angebot eines TOA entsteht die Chance, dysfunktionale Entwicklungen von Copingstrategien, die die Lebensqualität senken, aufzuhalten, wie z.B. das Vermeiden bestimmter Orte oder Situationen.

Je mehr Zeit nach der Straftat verstrichen ist, ohne dass es zu einer Information über den Verfahrensfortgang kommt, desto eher werden funktionale Copingprozesse gehemmt. Opfer haben das Empfinden, in ihren Anliegen von Seiten rechtsstaatlicher Institutionen nicht wahrgenommen zu werden und in ihren fortdauernden (perpetuierenden) Copingstrategien, wie etwa der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei, keine weitere Unterstützung zu erhalten bzw. auch hier nicht erfolgreich zu sein.

In solchen Situationen kann die Kontaktaufnahme durch die Ausgleichsstelle als öffentliche, von Seiten der Justiz beauftragte Institution funktionale Copingprozesse, die zum Erliegen gekommen sind, erneut in Gang setzen. Opfer nehmen wahr, dass „endlich etwas passiert“ und sie Gelegenheit erhalten, aktiv zu werden.

Im Verlauf der Zeit können weitere Nachteile wie Verdienstaustausfall, hohe Behandlungs- oder Anwaltskosten – besonders bei Opfern von Gewalttaten – die Erfahrung vertiefen, in Folge der Straftat erneut „ausgeliefert“ zu sein.

In solchen Situationen kann die Kontaktaufnahme als positive Zäsur wirken im Sinne von „endlich kümmert sich einer“.

Stolperstein: Es besteht die Gefahr, dass in den aufgezeigten Situationen das TOA-Angebot vom Opfer nicht als positive Zäsur, sondern lediglich als „einziger Ausweg“ aus einer belastenden Situation wahrgenommen wird. Die hier zum Ausdruck kommende, eher resignative Haltung stellt eine ungünstige Voraussetzung für die Anregung von Copingprozessen dar.

Was tun? Vermittler/innen sollten bei der persönlichen Kontaktaufnahme sensibel auf resignative Haltungen und deren Ursache achten. Hier ist es besonders wichtig, auf Möglichkeiten hinzuweisen, selbst aktiv werden zu können.

Der Verfahrenshintergrund als wichtige Akteninformation: Es ist günstig zu wissen, dass funktionale Copingstrategien durch das justizielle Verfahren behindert werden können.

Beachtenswert sind folgende hinderliche Bedingungen:

- der TOA soll kurzfristig noch vor einer anstehenden Hauptverhandlung durchgeführt werden,
- die Staatsanwaltschaft plant (vor allem im Jugendbereich) die Einstellung des Verfahrens, wenn der/die Jugendliche sich bemüht, einen Ausgleich mit dem Geschädigten zu erreichen, unabhängig davon, ob das Opfer am TOA teilnimmt oder nicht,
- der TOA soll (im Jugendbereich) als richterliche Weisung durchgeführt werden, die Bereitschaft des Opfers wird in der besonderen Situation einer Gerichtsverhandlung erfragt.

Stolperstein: Gerät das Opfer unter Druck des täterorientierten Justizverfahrens oder wird das TOA-Angebot vom Opfer nur wahrgenommen, weil ansonsten eine Einstellung des Verfahrens erfolgen würde, stellt sich eine daraus resultierende, eher resignative Haltung als ungünstige Vorbedingung für die Anregung von Copingprozessen dar.

Was tun? Vermittler/innen sollten bei der persönlichen Kontaktaufnahme sensibel auf solche verfahrensbedingten Drucksituationen achten, die Ursache resignativer Haltungen sein können. Opfer werden z.B. von ihren Anwälten über mögliche Verfahrenseinstellungen unterrichtet. Hier ist besonders wichtig, auf Chancen hinzuweisen, die Opfer im Ausgleichsgespräch ergreifen und für sich nutzen können.

Letztendlich ist die Entscheidung dem Opfer in die Hand zu geben: Die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrensweisen sowie Chancen des TOA sind dem Opfer vor dessen Zusage transparent zu machen, damit es seine Entscheidung überlegt treffen kann.

Tatgeschehen und Tatvorwurf als wichtige Akteninformation: Es ist günstig, anhand des in der Akte dargelegten Tatgeschehens vorläufige Hinweise auf die eingangs beschriebenen Tatsituationen zu erhalten.

Vorläufige Annahmen über die Bedeutung des Tatgeschehens und Erwartungen an einen TOA sind möglich (vgl. Typisierung der Tatsituationen auf S. 9 f.). So kann die provozierte Tatsituation einen erhöhten Bedarf an Konfliktklärung mit sich bringen. Die advokatorische Tatsituation ruft beim Opfer ggf. das Interesse hervor, in seiner besonderen Rolle als Streit-schlichter anerkannt zu werden. Der Überraschungsangriff könnte beim Opfer zu Angst vor einer Konfrontation mit dem/der Beschuldigten führen. Bei der Tatsituation ohne direkten Kontakt wäre das Aussehen bzw. Kennenlernen des Beschuldigten für das Opfer von Interesse. Solche Erwartungen können ggf. im Anschreiben aufgegriffen oder im persönlichen Erstkontakt durch diese Vorinformationen schneller erkannt werden.

Stolperstein: Weder Tatgeschehen noch Delikt ergeben einen ausreichenden Hinweis auf die Traumatisierung des Opfers. Dies ist auch anhand der Aktenlage kaum zu erkennen, es sei denn, es gibt einen Opferbericht oder eine ärztliche Diagnose.

Was tun? Wird angesichts der Deliktschwere und des Tathergangs eine hohe Viktimisierung vermutet, ist die Kontaktaufnahme nicht ausgeschlossen. Sie muss jedoch besonders sensibel gestaltet werden, vor allem bezüglich der freien Entscheidung für oder gegen den TOA. Den Opfern soll signalisiert werden, dass sie in ihrer zunächst meist ablehnenden oder ambivalenten Reaktion auf ein TOA-Angebot verstanden werden. Gleichzeitig können Hinweise auf Chancen des TOA für die Bewältigung der Viktimisierung gegeben werden. Besteht eine Traumatisierung soll kein TOA durchgeführt werden.

Polizeiliche Information über den TOA als wichtige Akteninformation: Es ist günstig zu wissen, ob die Polizei bei der Zeugenvernehmung bereits Hinweise auf den TOA gegeben hat.

Im Zuge der Information durch die Polizei wird von den Opfern teils auch eine Zustimmung zum TOA eingeholt, die von manchen dann unter dem Druck der Situation gegeben wird. Förderlich bei der Kontaktaufnahme ist der Hinweis auf Freiwilligkeit bzw. darauf, dass der TOA zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von den Geschädigten unterbrochen oder sein Ergebnis auch abgelehnt werden kann (vgl. TOA-Standards 2009, 7).

Anzeigenerstattung und Hinzuziehung eines Anwalts als wichtige Akteninformation: Es ist günstig zu erfahren, ob das Opfer nach der Viktimisierung aktiv wurde.

Aktivitäten des Opfers nach der Viktimisierung, wie Anzeigenerstattung oder die Hinzuziehung eines Anwaltes, geben Hinweise auf ein aktives Verhalten nach der Tat. Es ist davon auszugehen, dass Opfer, die sich in dieser Phase gezielt Unterstützung suchen, sich auch im TOA entsprechend aktiv einbringen können.

Checkliste: Auf welche Informationen ist bei Aktendurchsicht zu achten?

- Welcher Zeitraum ist seit der Viktimisierung vergangen?
- Entsteht Druck auf das Opfer durch die justiziellen Verfahrensbedingungen?
- Um welche Tatsituation handelt es sich?
- Welche Erwartungen könnten, bedingt durch die Tatsituation, an den TOA bestehen?
- Sind Rollen der Parteien im Tatgeschehen zu klären?
- Hat das Opfer ggf. schon bei der Polizei einem TOA zugestimmt?
- Hat das Opfer einen Anwalt eingeschaltet/beauftragt?

Die Kontaktaufnahme förderlich gestalten

Was steht an?

Die erste Kontaktaufnahme der Ausgleichsstelle mit dem Opfer erfolgt in der Regel in schriftlicher Form und zielt darauf ab, Interesse am TOA zu wecken. Ziel ist es, dem Opfer zu veranschaulichen, dass der TOA eine Chance darstellt, das Tatgeschehen zu verarbeiten und funktionale Copingstrategien (weiter) zu entwickeln.

Gut zu wissen!

Der Mehrzahl der Opfer ist der Täter-Opfer-Ausgleich vollkommen unbekannt. Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeiten und den Ablauf eines TOA transparent und verständlich – ggf. auch in der Muttersprache der Beteiligten – zu beschreiben (vgl. TOA Standards 2009, 14).

Welche förderlichen Hinweise sollte das Anschreiben enthalten?

Der Hinweis auf die Beauftragung durch Justiz und Kostenfreiheit des Angebotes kann Opfern das Gefühl geben, öffentlich gesehen und als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Der Hinweis darauf, dass der/die Beschuldigte beim Erst- oder Informationsgespräch nicht anwesend ist und sich Opfer für oder gegen eine persönliche Konfrontation entscheiden können, ist wichtig, da Opfer häufig unangenehme Gefühle wie Angst und Verunsicherung vor einer solchen Begegnung äußern.

Vertrauensbildend ist die ausdrückliche Benennung eines/einer persönlichen Ansprechpartner/in, der/die das Opfer bis zum Abschluss des TOA begleiten kann.

Förderlich ist es, wenn das Anschreiben Angebotscharakter hat und konkrete Möglichkeiten aufzeigt, wie Opfer in ihrem jeweils besonderen Interesse aktiv werden können.

Geht aus den Akten eine bereits eingeholte Zustimmung des Opfers von Seiten der Polizei hervor, ist im Anschreiben auf die Freiwilligkeit und auf die Möglichkeit einer Korrektur der Entscheidung hinzuweisen.

Wird im Anschreiben das folgende Spektrum an Möglichkeiten angesprochen, so ist in der Regel ein großer Teil bestehender Motivationen abgedeckt: unbürokratisch Schmerzensgeld erhalten, Prozesskosten sparen, Reden/Fragen/Ärger loswerden, Entschuldigung hören, dem Täter entgentreten, Angst abbauen, Konflikt zeitnah bereinigen, zur Ruhe kommen.

Das Anschreiben sollte leicht verständlich sein und kann als Formschreiben versandt werden. Es kann auch fallspezifisch modifiziert werden, wenn aus der Akte ausreichend Informationen über die Tatsituation und entsprechende Hinweise auf Motivationen herausgefiltert werden können.

Provozierte Tatsituation – hier haben die Opfer häufig pragmatische Motive wie eine unbürokratische Abwicklung und das Vermeiden einer Gerichtsverhandlung. Oft kommt auch das Motiv der baldigen Konfliktklärung hinzu, um dem/der Täter/in gefahrlos im Alltag wieder begegnen zu können.

Tatsituation des Überraschungsangriffs – hier geht es Opfern häufig darum, Angst vor dem/der Beschuldigten abzubauen, ihn zu sehen bzw. einschätzen zu können, das Tatgeschehen zu verstehen, um ggf. künftig Copingstrategien entsprechend auszurichten.

Advokatorische Tatsituation – hier haben Opfer oft ein Bedürfnis an Konfliktklärung, vor allem an der Klärung ihrer guten Absicht im Tatgeschehen. Häufig besteht auch ein gewisses Strafbedürfnis, allerdings nicht im Sinne einer gerichtlichen Verurteilung des/der Täter/in.

Tatsituation ohne direkten Kontakt – hier geht es darum, den/die Täter/in zu sehen und ihn einschätzen zu lernen sowie um die Bestätigung der Wahrnehmung und Anerkennung des Opfers als Person mit Rechten.

Was tun, wenn Opfer nicht reagieren?

Bei Nichtreaktion der Opfer ist ein zweites Anschreiben möglich, sofern es weiterhin als Angebot formuliert wird, d.h. sich vom Erstanschreiben nicht verschärfend unterscheidet (z.B. plötzliche Terminsetzung) und eine Begründung erfolgt, beispielsweise dass das erste Schreiben möglicherweise nicht angekommen sei.

Stolperstein: Schlussfolgerungen aus der Nichtreaktion des Opfers wie etwa Hinweise darauf, dass Vermittler/innen im Falle einer fehlenden Antwort davon ausgehen, dass die Probleme zwischen Opfer und Täter/in inzwischen bewältigt seien, sind nicht förderlich.

Was tun? Solche Schlussfolgerungen sind zu vermeiden, da Opfer damit erneut unter Druck gesetzt werden. Dagegen sind Hinweise auf die Zurückgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft, wenn Opfer nicht am TOA teilnehmen, und die daraus folgenden möglichen Konsequenzen wichtige Hinweise, damit Opfer die Entscheidung ausreichend informiert treffen können.

Reihenfolge der Ansprache der Parteien

Bei schwerwiegenden Delikten werden die Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft der Beschuldigten, auf das Opfer zuzugehen, zuerst geklärt, bevor das Opfer angesprochen

wird. Dadurch soll eine erneute Enttäuschung des Opfers vermieden werden, falls es Bereitschaft zum TOA signalisiert hat, der/die Beschuldigte jedoch eine Teilnahme ablehnt.

Ist die Verantwortungsübernahme für das gesamte oder bestimmte Teile des Tatgeschehens nicht in ausreichendem Maße vorhanden, erweist sich aus Sicht der Vermittler/innen der Fall als ungeeignet für die Durchführung eines TOA. Wird das Opfer dann erst gar nicht angesprochen, sondern der Fall als ungeeignet zurück an die Staatsanwaltschaft gegeben, bedeutet dies, dass die Fallgeeignetheit über den Kopf des Opfers hinweg entschieden wird, um es vor einem misslingenden TOA zu schützen.

Was bei einer nur teilweisen Übernahme der Verantwortung als ausreichend betrachtet wird, hängt sowohl von der jeweiligen Tatsituation als auch von der Haltung der Vermittler/innen ab. Wird der Opferschutz betont, so sind den Beschuldigten stärkere Vorgaben hinsichtlich ihrer Verantwortungsübernahme gesetzt, es wird im Sinne der Opfer, jedoch ohne ihre Beteiligung entschieden. Wird die Selbstbestimmung der Opfer betont, so wird die Frage, was für das Opfer im Einzelfall als „ausreichend“ gilt, direkt mit ihm besprochen.

Stolperstein: Wenn sich Vermittler/innen im Falle einer nur teilweisen Verantwortungsübernahme der Täter/innen dennoch an die Opfer wenden und mit ihnen darüber abstimmen, ob sie sich an einem TOA unter diesen Bedingungen beteiligen wollen, fördert dies zwar die Selbstbestimmung, jedoch läuft das Opfer Gefahr, beim Ausgleichsgespräch einer erneuten Viktimisierung durch den Beschuldigten zu unterliegen.

Was tun? Übernehmen Beschuldigte keinerlei oder nur geringe Verantwortung, sollte der Opferschutz betont und der Fall, entsprechend der TOA-Standards, als ungeeignet zurückgegeben werden. Eine Nachfrage beim Opfer erübrigt sich.

Stolperstein: Wenn Opfer trotz geringer oder keiner Verantwortungsübernahme der Beschuldigten z.B. als Selbstmelder den Wunsch haben, ein Ausgleichsgespräch durchzuführen, besteht die Gefahr, dass Opfer in der Einschätzung des Tatgeschehens erneut verunsichert werden, dass sie von den Beschuldigten „vorgeführt“ werden und somit einer erneuten Viktimisierung unterliegen.

Was tun? Bei der Tatsituation des Überraschungsangriffs, der advokatorischen Tatsituation oder der Tatsituation ohne Gegenüber liegt die Verantwortung für die Straftat beim Beschuldigten. Die Wahrnehmung der Opfer ist hier nicht verhandelbar. Übernimmt der/die Beschuldigte keine Verantwortung, sollte die Durchführung des Ausgleichsgesprächs abgelehnt werden. Wenn der/die Täter/in einen Teil der Verantwortung übernimmt, kann das Ausgleichsgespräch unter Vorbehalt durchgeführt werden. Zum Schutz der Opfer werden Hinweise auf ein absehbar negatives Szenario des Ausgleichsgesprächs gegeben. Wird das Ausgleichsgespräch unter diesem Vorzeichen durchgeführt, muss sich der/die Vermittler/in genau überlegen, in welcher Situation er/sie den Ausgleich abbrechen oder vertagen würde.

Andere Formen der Kontaktaufnahme

Entschuldigungsbriefe des/der Beschuldigten an das Opfer, wenn sie von Seiten der Vermittler/innen initiiert werden, sollten nur mit vorheriger Anfrage und Erlaubnis des Opfers möglich sein. Um zu verhindern, dass die Opfer durch den Inhalt der Briefe unter Druck gesetzt oder beleidigt werden, sollen sie durch die Vermittler/innen gelesen werden. Die Briefe werden über die Vermittler/innen versandt, damit das Opfer sicher sein kann, dass der/die Täter/in seine/ihre Adresse zumindest nicht auf diesem Wege erfährt.

Stolperstein: Der Entschuldigungsbrief kann beim Opfer erneute Ängste hervorrufen, eine erhebliche moralische Drucksituation darstellen und Verpflichtungsgefühle zur Teilnahme am TOA hervorrufen. Wenn die Motivation für die Teilnahme am TOA auf den/die Täter/in ausgerichtet ist, werden eigene Interessen überdeckt. Die Entwicklung von Copingstrategien wird behindert.

Was tun? Begleitend zum Brief des/der Beschuldigten sollte deshalb von Seiten der Vermittler/innen hervorgehoben werden, dass damit keine Verpflichtung besteht, am TOA teilzunehmen. Das Opfer sollte jederzeit wissen, was der TOA ihm persönlich bringen kann.

Checkliste: Was ist bei der Kontaktaufnahme zu beachten?

- Ist das Anschreiben transparent und verständlich?
- Wird auf die Kostenfreiheit hingewiesen?
- Wird auf Nicht-Teilnahme des/der Beschuldigten am Vorgespräch hingewiesen?
- Wird das Motivationsspektrum angesprochen?
- Kann eine Ansprache von Motiven unter Beachtung der Tatsituation erfolgen?
- Wird der Hinweis auf Freiwilligkeit gegeben?
- Wird bei erteilter Zustimmung bei der Polizei auf Korrekturmöglichkeit verwiesen?
- Werden die Beschuldigten zuerst angesprochen?
- Wird die Verantwortung der Beschuldigten vor Ansprache der Opfer geklärt?
- Wird das Opfer in die Entscheidung einbezogen?
- Soll ein Entschuldigungsbrief vermittelt werden?

Informations- und Vorgespräch – was ist förderlich?

Was steht an?

Das Informationsgespräch wird telefonisch oder persönlich durchgeführt und dient dazu, den Opfern die Vorteile des TOA und dessen Handlungsoptionen für die Entwicklung von Copingstrategien aufzuzeigen und sie auf diese Weise für die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich zu motivieren. Das Informationsgespräch geht, wenn das Opfer frühzeitig Bereitschaft signalisiert, in ein Vorgespräch für die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs über, oder das Vorgespräch wird zu einem späteren Zeitpunkt anberaumt, nachdem das Opfer Bedenkzeit für seine Entscheidung erhält. Ziel des Vorgesprächs ist die Vorbereitung des Opfers auf das begleitete Ausgleichsgespräch mit dem/der Beschuldigten. Wenn notwendig, finden auch mehrere Vorgespräche mit dem Opfer statt.

Gut zu wissen!

Förderlich ist es, wenn das Informationsgespräch Angebotscharakter hat und ergebnisoffen ist.

Viele Opfer schwerwiegender Delikte sind ambivalent oder ängstlich, was ein Zusammenreffen mit dem/der Beschuldigten betrifft. Sie benötigen Zeit, um abzuwägen, ob sie auf dem Weg eines begleiteten Ausgleichsgesprächs das Tatgeschehen und dessen Folgen verarbeiten wollen. Der Hinweis, dass der/die Täter/in nicht am Erstgespräch teilnimmt, wirkt als Entlastung. Das Opfer kann entscheiden, erhält Zeit für seine Entscheidung und wird auch über Alternativen zum klassischen Setting informiert, z.B. indem auf Möglichkeiten des mittelbaren TOA hingewiesen wird.

Förderlich ist das Vorgespräch, wenn es den Vermittler/innen gelingt, dass Opfer ihre Kontroll- und Handlungsfähigkeit wahrnehmen. Damit wird es ihnen möglich, ihre Copingstrategien auch in Bezug auf das Ausgleichsgespräch zu schärfen und ihre Emotionen zu regulieren.

Haben sich Opfer für eine Teilnahme am TOA entschieden, erweist sich in allen Tatsituationen, selbst bei der provozierten, das Vorgespräch zur Vorbereitung des Ausgleichsgesprächs als wichtiger Schritt. Gehen Opfer mit möglichst konkreten Vorstellungen ins Ausgleichsgespräch, wissen sie, was sie durchsetzen wollen, und wissen sie, dass sie darin bei Bedarf Unterstützung von dem/der Vermittler/in erhalten, so stehen die Vorzeichen gut, dass sich funktionale Copingstrategien entwickeln. Vermittler/innen haben im Vorgespräch die

Gelegenheit, die Erwartungen der Opfer und ihre individuellen Copingstrategien kennen zu lernen, um das Opfer im Ausgleichsgespräch entsprechend begleiten können.

Förderlich ist es, wenn im Vorgespräch Handlungsmöglichkeiten angesprochen werden, um Vorstellungen bei Opfern anzuregen, auf welche Weise sie aktiv werden könnten.

Dabei wird von den Vermittler/innen vor allem auf den überschaubaren Zeitrahmen der Durchführung und des Abschlusses eines TOA hingewiesen und darauf, dass Opfer hier – im Unterschied zum Gerichtsverfahren – selbstbestimmt aktiv werden können. Sie machen darauf aufmerksam, dass Opfer mit dem/der Täter/in sprechen können, dass sie erfahren können, wie der/die Täter/in aussieht, oder dass sie hier Hintergründe des Tatgeschehens klären können. Letztendlich können auch ggf. zugrunde liegende Konflikte geklärt werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit, einen unbürokratischen finanziellen Ausgleich (Opferfonds) zu erhalten, motiviert die Opfer ggf. zur Teilnahme am TOA. Nicht zuletzt ist für Opfer auch die Information wichtig, dass sie dem/der Beschuldigten nach einem TOA im Alltag unproblematisch wiederbegegnen können.

Stolperstein: Eine Art „Abschreckungsstrategie“ der Vermittler/innen, was die Teilnahme des Opfers am justiziellen Verfahren betrifft (Zeugenstand, Befragung durch Anwälte/innen der Gegenpartei), kann Ängste schüren. Die Dominanz von Motiven wie Angst oder Vermeidung einer unangenehmen Situation (der Gerichtsverhandlung) verdeckt die Chancen, die der TOA in Bezug auf persönliche Aktivitäten und Kontrollmöglichkeiten bietet. Die Chancen der Ausbildung von funktionalen Copingstrategien sinken.

Was tun? Die positiven Aspekte des TOA im Unterschied zum justiziellen Verfahren sind zu betonen, Hinweise auf negative Aspekte des justiziellen Verfahrens, vor allem wenn es bedrohlichen Charakter hat, sind zu vermeiden.

Förderlich können Informationen für das Opfer sein, die die Haltung der Beschuldigten betreffen.

Die Information, dass der/die Beschuldigte Verantwortung übernimmt, sich entschuldigen, die Sache bereinigen und den entstandenen Schaden, wenn möglich, ersetzen möchte, wirkt auf Opfer entlastend und motiviert sie zur Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch. Mit einem solchen Eingeständnis des/der Beschuldigten wird die Einschätzung der Tatsituation durch das Opfer bestätigt und der Weg zu einer Verständigung ermöglicht.

Stolperstein: Informationen über ein Entgegenkommen der Beschuldigten können Opfer auch unter moralischen Druck setzen, sich am TOA zu beteiligen, und damit persönliche Interessen am TOA in den Hintergrund drängen.

Was tun? Vermittler/innen sollten bei der Information über die Haltung der Beschuldigten zum Tatgeschehen die Opfer darauf hinweisen, dass nicht die Entschuldigungsbereitschaft der Beschuldigten Grund sein kann, am TOA teilzunehmen. Vermittler/innen regen Opfer

vielmehr an, abzuwägen, welche Bedeutung z.B. eine Entschuldigung für sie persönlich zur Bewältigung des Tatgeschehens haben könnte.

Angesichts der Information über die Verantwortungsübernahme des/der Beschuldigten für das Tatgeschehen entwickeln manche Opfer Vorstellungen, den/die Beschuldigte/n im Ausgleichsgespräch belehren, verändern oder erziehen zu wollen, um weitere Straftaten zu verhindern oder ggf. bei künftigen Begegnungen besser geschützt zu sein.

Stolperstein: Werden auf den/die Täter/in gerichtete Intentionen, wie etwa deren Besserung oder Veränderung durch ein Ausgleichsgespräch von Vermittler/innen positiv hervorgehoben, kann dies Copingprozesse hemmen. Anliegen der Opfer treten in den Hintergrund.

Was tun? Vermittler/innen weisen darauf hin, dass die Besserung oder Erziehung der Beschuldigten nicht Sinn des TOA oder Aufgabe der Opfer ist. Die Opfer sollten auf eigene Motive und Interessen am TOA hingelenkt werden.

Förderlich ist es, wenn die Vermittler/innen sich in ihren Argumentationen auf mögliche Motive in Anlehnung an typische Tatsituationen beziehen können.

Hier einige Hinweise auf solche Zusammenhänge:

Opfer einer provozierten Tatsituation sind häufig an einer Konfliktklärung und -beilegung interessiert.

Stolperstein: Bei schwerwiegenden Delikten sind die Opfer bei der provozierten Tatsituation zwar im Vorfeld beteiligt. Die Schlussfolgerung, dass die Rollen unwichtig oder austauschbar sind, ist allerdings problematisch.

Was tun? Auch wenn Opfer bei der Entstehung der Straftat beteiligt waren, stellt diese einen nicht gerechtfertigten Übergriff dar, der als solcher bewertet werden muss.

Opfer von advokatorischen Tatsituationen legen besonderen Wert auf ihre Beschützerrolle im Konflikt und haben häufig ein Strafbedürfnis, das persönliche Vorstellungen einer ausgleichenden Gerechtigkeit betrifft.

Stolperstein: Vermittler/innen sehen die Hauptaufgabe des TOA darin, eine soziale Befriedung zu erreichen. Angesichts der Zielsetzung besteht die Gefahr, dass Bedürfnisse der Opfer nicht ausreichend beachtet werden. Diesen geht es möglicher Weise eher darum, als Opfer anerkannt zu werden, Grenzen zu ziehen oder dem Täter eine Wiedergutmachung abzuverlangen.

Was tun? Solche Wünsche der Opfer sollten sensibel erfragt werden, ohne zu signalisieren, dass der TOA so ja nicht gedacht sei. Werden Strafbedürfnisse geäußert, können adäquate ausgleichende Mittel gesucht werden, oder es wird festgestellt, dass dem nicht entsprochen

werden kann. Das Erreichen der Ausgleichswünsche der Opfer muss jedoch im Blick bleiben.

Opfer eines Überraschungsangriffs sind insbesondere daran interessiert, den/die Täter/in zu sehen, um ihn/sie einschätzen zu können.

Opfer der Tatsituation ohne Kontakt haben Klärungsbedarf in Bezug auf den/die Täter/in und die Tatmotive. Sie sind besonders darauf angewiesen, dass ihre Perspektive auf die Tatsituation ernst genommen wird.

Förderlich ist es, wenn die Opfer von Seiten der Vermittler/innen im Vorgespräch ein verlässliches Beziehungsangebot erhalten.

Sie erleben Verständnis für ihre Viktimisierung und für die damit verbundenen Gefühle und Bedürfnisse. Sie erleben Vermittler/innen, die zusichern, dass sie die Opfer im Ausgleichsgespräch unterstützen werden. Die Rückenstärkung der Opfer durch die Vermittler/innen ist förderlich für die Ausbildung funktionaler Copingstrategien. Gefühle der Angst und Furcht werden steuerbarer (emotionales Coping).

Stolperstein: Die Opfer vertrauen sich den Vermittler/innen an, Beschuldigte müssen jedoch nicht alles über das Opfer wissen. Im Ausgleichsgespräch kann es passieren, dass Opfer sich durch vertrauliche Mitteilungen der Vermittler/innen, die sie im Vorgespräch einbringen, vor dem/der Beschuldigten bloßgestellt fühlen. Es droht eine sekundäre Viktimisierung.

Was tun? Grundsätzlich sollte im Vorgespräch gefragt werden, ob das Opfer möchte, dass der/die Beschuldigte bestimmte Dinge nicht erfährt. Dies muss dann entsprechend eingehalten werden. Eine Distanzierung/Grenzziehung der Opfer wird damit erhöht.

Förderlich ist es, wenn Opfer im Vorgespräch Sicherheit durch Informationen erhalten, wie das Ausgleichsgespräch abläuft und wie sie sich verhalten können.

Unter dem Aspekt der Bewältigung des Ausgleichsgesprächs mit dem/der Beschuldigten ist es für Opfer wichtig, den konkreten Ablauf zu besprechen. Zur Information wird z.B. der Raum gezeigt, wo das Ausgleichsgespräch stattfindet, oder Opfer werden gefragt, wo sie beim Ausgleichsgespräch sitzen wollen. Dies trägt zur Verhaltenssicherheit bei (instrumentelles Coping).

Erwägen Opfer ideelle oder finanzielle Ausgleichsforderungen, sollten diese in Bezug auf ihre Angemessenheit besprochen werden, um Misserfolge im Ausgleichsgespräch zu vermeiden.

Opfer, denen das Ausgleichsgespräch schwer fällt, können aufgefordert werden, eine Person zur Unterstützung mitzubringen.

Checkliste: Welche Fragestellungen sind im Vorgespräch relevant?

- Wie war die Wirkung des Anschreibens auf das Opfer?
- Ist bereits eine Ansprache durch Polizei oder Gericht erfolgt?
- Wie hat das Opfer das Tatgeschehen erlebt?
- Kennen sich Beschuldigte/r und Opfer?
- Hat das Opfer Anteile am Zustandekommen der Tatsituation?
- Welche Folgen hat das Tatgeschehen für das Opfer?
- Wie aktiv war das Opfer nach der Viktimisierung?
- An welche Motive kann angeknüpft werden?
- Was erwartet das Opfer vom Ausgleichsgespräch?
- Ist die Ausgleichsforderung realistisch?
- Wie gut ist das Opfer für das Ausgleichsgespräch ausgestattet?
- Wie viel Unterstützung benötigt das Opfer im Ausgleichsgespräch?
- Gibt es Punkte, die im Ausgleichsgespräch vor dem/der Beschuldigten nicht thematisiert werden sollen?
- Wurde dem Opfer mitgeteilt, dass ein Abbruch jederzeit möglich ist?

Das Ausgleichsgespräch förderlich gestalten

Was steht an?

Vermittler/innen fungieren als allparteiliche Lotsen, lenken den Ablauf des Ausgleichsgesprächs und zielen auf ein ausgewogenes Machtverhältnis zwischen den Parteien ab. Sie versuchen, das Gespräch zwischen Opfer und Täter/in vermittelnd in Gang zu bringen, und üben so weit wie möglich Zurückhaltung, um Raum für Aktivwerden und selbst gesteuerte Interaktion der Parteien zu schaffen. Das Opfer wird, wenn notwendig, darin unterstützt, seine Anliegen einzubringen.

Gut zu wissen!

Förderlich ist, wenn der in der Tatsituation erlebte Kontrollverlust durch selbstverantwortliche Beteiligung im TOA-Verfahren wettgemacht wird. Das Ausgleichsgespräch bietet dazu ganz besondere Gelegenheiten. Das Opfer kann sich durch Anerkennung des zugefügten Unrechts, Entschuldigung des/der Beschuldigten und/oder Schadenswiedergutmachung als Individuum und Rechtssubjekt erfahren. Die mögliche Normalisierung des Verhältnisses zum/zur Täter/in und damit der kognitiven Wahrnehmung, dass sein/ihr Verhalten berechenbar ist, stellt dabei eine wichtige Komponente dar. Das Opfer kann seine diesbezügliche Handlungsfähigkeit neu bewerten und ggf. funktionale Copingstrategien entwickeln, wie künftige Situationen zu bewältigen wären.

Wie werden förderliche Rahmenbedingungen für das Ausgleichsgespräch geschaffen?

Das klassische Setting des TOA Vermittler/in – Täter/in – Opfer kann für ein Opfer eine Situation der Überforderung darstellen, vor allem wenn es wenig gewohnt oder nicht in der Lage ist, seine Interessen zu vertreten. Vermittler/innen regen in solchen Fällen an, zur persönlichen Unterstützung eine/n Freund/in, Partner/in oder ein Familienmitglied mitzubringen. Dies gilt aus Gründen der Ausgewogenheit immer auch für die Beschuldigten.

Förderlich ist es, wenn sich Freund/innen, Partner/innen oder Eltern in das Ausgleichsgespräch einbringen, indem sie – mit Erlaubnis des Opfers – das Opfer dort ergänzen, wo es kommunikative Grenzen hat, oder Verletzungen in Folge der Viktimisierung thematisieren, die das Opfer selbst nur schwer ausdrücken kann.

Stolperstein: Eltern, Partner/innen oder Freund/innen, die sich mit dem Opfer erheblich identifizieren und sich – über den Kopf des Opfers hinweg – selbst mit dem/der Beschuldigten oder dem/der Vermittler/in auseinandersetzen, hemmen die Ausbildung von Copingstrategien der Opfer, weil ihr Stellvertreterhandeln die Aktivitäten der Opfer einschränkt.

Was tun? Die Eltern, Partner/innen oder Freund/innen werden im Falle einer solchen Art der Einmischung aufgefordert, sich zurückzunehmen und das Opfer zu Wort kommen zu lassen. Ggf. werden die Angehörigen auch etwas weiter nach hinten gesetzt, um eine zu starke Einmischung zu verhindern.

Stolperstein: Die Anwesenheit von Anwäl/innen im Vermittlungsgespräch kann Copingprozesse hemmen, da deren Zielsetzung, die formale Vertretung der Interessen ihrer Klient/innen, ggf. auch im späteren Straf- oder zivilrechtlichen Prozess, bestimmte Interaktionen zwischen Opfer und Täter/in beschränkt. Opfer sind dann eher geneigt, Anwäl/innen die Aktivität zu überlassen. Dies ist kontraproduktiv für eine Normalisierung des Verhältnisses zwischen Opfer und Täter/in.

Was tun? Anwäl/innen sollten am Ausgleichsgespräch nicht teilnehmen. Sie können im Vorfeld beraten und auf Wunsch der Parteien können sie im zweiten Teil – beim Abschluss der Vereinbarung – hinzugezogen werden bzw. die Vereinbarung prüfen. Darüber hinaus ist abzuraten, das Opfer mit dem Anwalt oder der Anwältin des/der Beschuldigten allein zu lassen, da hier die Gelegenheit genutzt werden kann, klientenbezogene Argumente für das weitere straf- oder zivilrechtliche Verfahren einzuholen und ggf. gegen das Opfer zu verwenden.

Wie kann der Beginn des Ausgleichsgesprächs förderlich gestaltet werden?

Vermittler/innen beginnen das Ausgleichsgespräch mit einer positiven Einstimmung, indem die Bereitschaft der Parteien für das Ausgleichsgespräch hervorgehoben wird.

Stolperstein: Ein einleitendes Plädoyer der Vermittler/innen dahingehend, dass nun sozialer Friede hergestellt werden kann, oder die betonte Freude darüber, dass man sich getroffen hat, um den Streit beizulegen, nimmt den Aushandlungsprozess vorweg und hemmt die Entwicklung eigenständiger Copingstrategien.

Was tun? Der Hinweis darauf, dass die weitere Aushandlung und das Ergebnis in den Händen der anwesenden Parteien liegen, befördert deren Verantwortung. Förderlich ist es, auf die Ergebnisoffenheit hinzuweisen.

Da das Opfer in der Tatsituation unterlegen war, ist es günstig, wenn Vermittler/innen dem Opfer im Ausgleichsgespräch einen gewissen Vorteil verschaffen, indem sie es auffordern, das Gespräch mit seiner Perspektive auf das Tatgeschehen zu beginnen. Das Opfer sollte im Vorgespräch darauf hingewiesen werden (ein Opfer beschwerte sich, dass es damit überrascht wurde).

Die Frage an beide Parteien, wer das Gespräch beginnen möchte, macht eine gewisse Abstimmung zwischen Opfern und Beschuldigten notwendig, ermöglicht eine schnelle Kontaktaufnahme und gibt frühzeitig Gelegenheit, den Ablauf selbst zu verhandeln. Dies erweist sich dann als förderlich, wenn die Parteien in ihrer Selbstvertretung etwa gleich stark einge-

schätzt werden und Täter/innen für ihren Anteil am Tatgeschehen Verantwortung übernehmen.

Wie kann die Interaktion zwischen Opfern und Beschuldigten so gestaltet werden, dass funktionale Copingstrategien gefördert werden?

Entlang der eingangs beschriebenen Tatsituationen lassen sich einige typische Interaktionssituationen zwischen Opfer und Täter/in konstruieren:

Bei der provozierten Tatsituation entsteht zumeist relativ schnell eine direkte Interaktion zwischen Täter/in und Opfer. Da das Opfer im Vorfeld an dem Konflikt und seiner Ausweitung beteiligt war, verweist der/die Täter/in auf dessen Beteiligung. Es bestehen weniger große Ängste vor dem/der Beschuldigten als z.B. beim Überraschungsangriff. Typisch ist auch, dass das Opfer die eigene Beteiligung in der Regel zugibt und dadurch Brücken der Verständigung möglich werden.

Förderlich ist es, wenn der/die Vermittler/in sich möglichst im Hintergrund hält oder, wenn notwendig, den „Brückenbau“ unterstützt.

Stolperstein: Die Idee, dass die Rollen im Tatgeschehen häufig verwischen oder gar austauschbar seien, ist insbesondere bei Körperverletzungsdelikten nicht ohne weiteres zutreffend (vgl. auch Hinweis im Vorgespräch).

Was tun? Förderlich ist es, deutlich zwischen verbaler Beleidigung und körperlichem Angriff zu unterscheiden und das Opfer in seiner Wahrnehmung zu stärken. Wichtig ist der Hinweis, dass mit dem Gewaltdelikt eine Grenze der strafrechtlichen Relevanz überschritten wurde.

Bei der advokatorischen Tatsituation verweist der/die Beschuldigte oft auf die Provokation durch „Dritte“. Wird die Straftat in dieser Weise gerechtfertigt, so geschieht das in dieser Tatkonstellation auf Kosten des Opfers. Dieses fühlt sich erneut ins Unrecht gesetzt – dies umso mehr, als das Opfer in der Tatsituation als „Beschützer/in“ auftritt. Folge der Viktimisierung ist häufig eine hohe Verunsicherung der Opfer, weil der/die Beschuldigte in der Tatsituation als unberechenbar wahrgenommen wurde. Aufgrund hoher normativer Ansprüche besteht teils ein Bestrafungsbedürfnis.

Förderlich ist es, wenn Vermittler/innen die Opfer stärken und deren besondere Rolle hervorheben, sobald Täter/innen die Verantwortung durch Hinweise auf Provokationen anderer minimieren möchten.

Bei der Tatsituation des Überraschungsangriffs ist häufig beobachtbar, dass Beschuldigte ihr Verhalten zu legitimieren versuchen bis dahin, dass sie sich selbst als Opfer darstellen. Die Opfer reagieren teils irritiert oder auch verständnisvoll und tröstend. Solche täterorientierten Reaktionen lenken Geschädigte von der Verfolgung ihrer persönlichen Anliegen ab und behindern funktionale Copingstrategien.

Förderlich ist es, wenn Vermittler/innen die Beschuldigten in der Rolle als Opfer hinterfragen. Das Mitgefühl des Opfers sollte gebremst werden. Bei der Tatsituation des Überraschungsangriffs erweist sich Mitleid mit dem/der Beschuldigten als dysfunktional, wenn die Opfer eigene Interessen vernachlässigen. Dahinter kann auch stehen, dass Opfer sich mit dem/der Beschuldigten gut stellen möchten, um sich auf diese Weise bei künftigen Begegnungen zu schützen. Günstig ist es, das Thema auf das Tatgeschehen und Folgen für das Opfer hinzu lenken.

Weitere typische Interaktionen in Ausgleichsgesprächen finden sich auch unabhängig von der jeweiligen Tatsituation:

Es kann es sein, dass der/die Täter/in nicht in der Lage oder willens ist, im Ausgleichsgespräch mit dem Opfer zu kommunizieren. Dies ist wenig förderlich für die Anregung funktionaler Copingstrategien. Die Opfer finden kein Gegenüber, erfahren nicht, wie der/die Beschuldigte denkt oder was sie/ihn zur Tat bewegt hat. Der/die Täter/in bleibt unberechenbar. Eine Normalisierung des Verhältnisses ist nicht möglich.

Förderlich ist es, wenn Vermittler/innen den/die Beschuldigte/n zur Teilnahme am Ausgleichsgespräch motivieren können, indem sie diese/n durch Nachfrage in das Gespräch einbeziehen. Wenn Vermittler/innen und Opfer das Ausgleichsgespräch weitgehend ohne den/die Beschuldigte/n bestreiten, sollten die Beteiligten gefragt werden, ob sie das Ausgleichsgespräch unter diesen Bedingungen fortführen wollen.

Entstehen in Ausgleichsgesprächen Interaktionssituationen, in denen Opfer die Beschuldigten zu belehren beginnen, zielt dies in der Regel darauf ab, die eigene Position als die normativ richtige zu unterstreichen, sich gegenüber den Beschuldigten aufzuwerten und damit den Status des Opfers zu verlassen. Wenig erfolgreich ist es, wenn Opfer versuchen, mit ihren Ratschlägen die künftig vom Beschuldigten ausgehende Bedrohung zu senken, um sich zu auf diese Weise zu schützen.

Förderlich ist es, wenn Vermittler/innen die Tendenz der Belehrung des/der Beschuldigten durch das Opfer nicht verstärken. Wenn eine solche Belehrung aus Gründen des Selbstschutzes geschieht, sollte das Ausgleichsgespräch auf unmittelbare Interessen der Opfer gelenkt werden, wie etwa die Gestaltung einer künftigen Begegnung.

Wie kann die Entschuldigung förderlich gestaltet werden?

Durch die Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen, der Klarstellung, wie das Opfer die Viktimisierung erfahren hat, und der Übernahme der Verantwortung für das Tatgeschehen bzw. einen Teil des Tatgeschehens durch den/die Beschuldigte/n steigt die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung für das Opfer. Diese erfolgt verbal und per Handschlag und kann vom Opfer angenommen oder abgelehnt werden.

Förderlich ist – unter gewissen Bedingungen, insbesondere bei einem angemessenen Schadensausgleich – auch eine Pro-forma-Entschuldigung des/der Beschuldigten. Das Opfer nimmt die Entschuldigung vor dem Hintergrund an, dass der/die Täter/in zumindest eine Geste der Anerkennung des Unrechts macht bzw. das dem Opfer angetane Unrecht offiziell einräumen muss. Diese offizielle Anerkennung des Unrechts verschafft manchem Opfer das Erleben, dass der/die Beschuldigte unterlegen ist.

Stolperstein: Entschuldigt der/die Täter/in sich bereits beim Betreten des Raumes per Handschlag beim Opfer, wird dieses überrumpelt und reagiert beinahe reflexartig mit einer Annahme der Entschuldigung, ohne dass das Tatgeschehen, die Viktimisierung und ihre Folgen ausreichend geklärt wären.

Was tun? Im Falle einer vorschnellen Entschuldigung ist es förderlich, wenn Vermittler/innen die Annahme der Entschuldigung zunächst relativieren und vorschlagen, den Klärungsprozess im folgenden Ausgleichsgespräch nachzuholen und anschließend nochmals die Annahme der Entschuldigung zu erfragen.

Wie kann die Vereinbarung förderlich gestaltet werden?

Opfer sind in der Regel durch Vorgespräche darauf vorbereitet, ins Ausgleichsgespräch einzubringen, ob und wie hoch sie sich eine finanzielle Ausgleichszahlung des entstandenen Schadens oder eine andere Form der Wiedergutmachung wünschen. Häufig sind auch die Beschuldigten über diese Erwartungen des Opfers im Vorfeld des Ausgleichsgesprächs informiert. Im Vorgespräch wird die Angemessenheit der Wünsche der Opfer ebenso überprüft, wie die Wiedergutmachungsbereitschaft der Täter/innen.

Förderlich ist es, wenn Opfer im Ausgleichsgespräch erleben, dass ihre Forderungen von Seiten der Beschuldigten ernst genommen werden und eine Diskussion möglich ist. Mit einem Konsens, der ihren Vorstellungen entgegenkommt, wird auch das geschehene Unrecht anerkannt und Verantwortung für den Schaden bzw. einen Teil des Schadens übernommen.

Stolperstein: Wenn das Opfer den Eindruck gewinnt, dass der vom Täter angebotene Schadensausgleich, in Form einer Geldzahlung oder einer anderen Verabredung, dem entstandenen Schaden nicht angemessen ist, behindert dies den Copingprozess. Die Viktimisierung wird nicht angemessen anerkannt und damit ggf. noch vertieft.

Was tun? Die Zufriedenheit des Opfers mit dem Ausgang des Gesprächs und der Vereinbarung wird deshalb immer erfragt. Günstig ist es, wenn die Vereinbarung nicht sofort unterschrieben wird, sondern nochmals überdacht werden kann. Bestehen Zweifel, kann ganz explizit auf die Möglichkeit einer erneuten Verhandlung des Ausgleichs aufmerksam gemacht werden.

Äußert das Opfer weit überzogene Ansprüche, ist vorsichtig gegenzusteuern.

Im Falle schwerwiegender Körperverletzungsdelikte kann als opferstützend gelten, in der Vereinbarung darauf hinzuweisen, dass – ungeachtet der aktuellen Schmerzensgeld- und Schadensersatzvereinbarungen – potentielle künftige Schadensersatzansprüche des Geschädigten (etwa durch weitere ärztliche Behandlungen) erhalten bleiben.

Grenzen des Ausgleichs verlaufen dort, wo bleibende körperliche Schäden oder lebenslange Arbeitsunfähigkeit mit dem Ausgleichsgespräch oder einer Entschuldigung nicht veränderbar sind oder ein entsprechender finanzieller Ausgleich von Täter/innen mit geringem oder keinem Einkommen nicht zu leisten ist. Die Förderung von Copingstrategien ist dadurch begrenzt, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Anerkennung der Verantwortung für die Straftat durch Beschuldigte, die Konfliktklärung und ggf. die Normalisierung des Verhältnisses zwischen Opfer und Beschuldigten tragen auch hier dazu bei, funktionale Copingstrategien zu entwickeln.

Checkliste: Was ist für das Ausgleichsgespräch zu beachten?

- Ist es notwendig, dass das Opfer die Räumlichkeiten vorher kennenlernt?
- Werden die Termine so gelegt, dass sich Geschädigte und Beschuldigte direkt vor dem Ausgleichsgespräch nicht unbegleitet begegnen?
- Ist es notwendig, das Opfer aufzufordern, Unterstützer/innen mitzubringen?
- Vertreten die Unterstützer/innen eigene Interessen oder stärken sie das Opfer, wo dies notwendig ist?
- Kann das Gespräch positiv eingestimmt werden, ohne Ergebnisse vorweg zu nehmen?
- Ist geklärt, ob das Opfer in der Lage und bereit ist, das Ausgleichsgespräch mit seiner Sicht auf das Tatgeschehen zu beginnen?
- Ist eine Rollenklärung (Beschuldigte/r – Opfer) bezüglich des Tatgeschehens notwendig?
- Wie kann eine vorschnelle Entschuldigung des/der Beschuldigten im Verlauf des Ausgleichsgesprächs wiederholt werden?
- Sind die Rollen von Anwäl/innen im Ausgleichsgespräch geklärt?
- Wie kann verhindert werden, dass Anwäl/innen der Gegenseite mit dem/der Geschädigten allein sind?
- Auf welche Weise kann, bei fehlender Beteiligung der Beschuldigten, das Ausgleichsgespräch abgebrochen und vertagt werden?

Literatur

Kilching, M. (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i. Br.

Lamnek, S. (2008): Neue Theorien abweichenden Verhaltens. Paderborn

Sautner, L. (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien: zugleich ein Beitrag zum restorativen Umgang mit Straftaten. Innsbruck u. a.

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (2009): Standards Täter-Opfer-Ausgleich. Frankfurt a. M.

